



# Marktgemeindeamt Bad Bleiberg NATURPARKGEMEINDE

Bezirk Villach - Kärnten Postleitzahl: 9530  
Telefon: (04244) 2211 - Fax: 04244 / 2211 25  
e-mail: [bad-bleiberg@ktn.gde.at](mailto:bad-bleiberg@ktn.gde.at) Internet: [www.bad-bleiberg.com](http://www.bad-bleiberg.com)

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 17.12.2018, Zl.: 900-3/2018, mit der der ordentliche und außerordentliche Voranschlag für das **Haushaltsjahr 2019** festgestellt wird

Gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

### § 1

#### Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

##### a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben .....	€	<u>4.709.200,00</u>
Summe der Einnahmen .....	€	<u>4.709.200,00</u>
Abgang .....	€	<u>0,00</u>

##### b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben .....	€	<u>495.000,00</u>
Summe der Einnahmen .....	€	<u>495.000,00</u>
Abgang .....	€	<u>0,00</u>

c) GESAMTAUSGABEN .....	€	<u>5.204.200,00</u>
GESAMTEINNAHMEN .....	€	<u>5.204.200,00</u>
<b>GESAMTABGANG</b> .....	€	<u>0,00</u>

## § 2

### **Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 GHO, LGBl.Nr. 2/1999, idgF, wie folgt festgesetzt:

Als gegenseitig deckungsfähig werden die Ausgaben im jeweiligen Teilabschnitt zwischen den Postenklassen 4, 6 und 7 bezeichnet.

Ausgaben die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind (Postenklasse 5) sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

Bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (TA 742, 77, 850, 852) können Mehrausgaben im selben Ausmaß von bereits vorhandenen Mehreinnahmen geleistet werden (unechte Deckungsfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 GHO). Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

## § 3

### **Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian HECHER